

Beschlußempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1984 (Haushaltsgesetz 1984)**

— Drucksachen 10/280, 10/534 —

hier: Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 08 mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und der sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage — Drucksache 10/280 Anlage — anzunehmen.

Bonn, den 28. September 1983

Der Haushaltsausschuß

Walther

Wieczorek (Duisburg)

Dr. Hackel

Glos

Burgmann

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 08

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

— Drucksache 10/280 Anlage —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 08 04 Bundesfinanzverwaltung

Tit. 113 01	Erlöse aus dem Verkauf von beweglichen Sachen bis zu 10 000 DM im Einzelfall	100	Tit. 113 01	Erlöse aus dem Verkauf von beweglichen Sachen bis zu 10 000 DM im Einzelfall	500
Tit. 453 01	Trennungsgeld, Mietersatz, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	6 500	Tit. 453 01	Trennungsgeld, Mietersatz, Fahrkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	6 000
Tit. 712 01	Baumaßnahmen über 500 000 DM im Einzelfall	55 000	Tit. 712 01	Baumaßnahmen über 500 000 DM im Einzelfall	50 000
Tit. 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke	7 000	Tit. 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke	6 750

Kap. 08 07 Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Tit. 131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	120 000	Tit. 131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	160 000
			Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß		
			a) das Eigentum/Miteigentum des Bundes an den Grundstücken des Mundatwaldes (0,15 ha Eigentum; 44,4 v.H. Miteigentumsanteil an rd. 451 ha), die durch die französischen Militärbehörden am 23. April 1949 vorübergehend in das französische Staatsgebiet eingegliedert wurden, auf die Französische Republik und		
			b) Miteigentumsanteile des Bundes an Grundstücken des westlich angrenzenden Teils des Mundatwaldes, die einem Alleineigentum von etwa 120 ha entsprechen, auf das Land Rheinland-Pfalz		
			unentgeltlich übertragen werden.		